

**Satzung der
voestalpine AG**

(Geltende Fassung)

§ 4

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 287,784.423,33 (Euro zweihundertsiebenundachtzig Millionen siebenhundertvierundachtzigtausendvierhundertdreiundzwanzig, 33/100) und ist zerlegt in 39.600.000 Stückaktien.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt,
a. bis 30.06.2007 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 57,556.884,66 (Euro siebenundfünfzig Millionen fünfhundertsechsfünzigtausendundachthundertvierundachtzig, 66/100), allenfalls in mehreren Tranchen, durch Ausgabe von bis zu 7,920.000 (sieben Millionen neunhunderzwanzigtausend) auf den Inhaber lautende Stück Aktien gegen Barzahlung oder Sacheinlage, in letzterem Fall insbesondere durch Einbringung von Beteiligungen, Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen, und hier auch unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, zu erhöhen. Die jeweilige Ausübung, der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen sind im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen. Der

**Satzung der
voestalpine AG**

(Neu - Änderungen im Änderungsmodus)

§ 4

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 287,784.423,33 (Euro zweihundertsiebenundachtzig Millionen siebenhundertvierundachtzigtausendvierhundertdreiundzwanzig, 33/100) und ist zerlegt in ~~39.600.000~~158.400.000 Stückaktien.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt,
a. bis 30.06.2007 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 57,556.884,66 (Euro siebenundfünfzig Millionen fünfhundertsechsfünzigtausendundachthundertvierundachtzig, 66/100), allenfalls in mehreren Tranchen, durch Ausgabe von bis zu ~~7,920.000 (sieben Millionen neunhunderzwanzigtausend)~~31.680.000 (einunddreißig Millionen sechshundertachtzigtausend) auf den Inhaber lautende Stück Aktien gegen Barzahlung oder Sacheinlage, in letzterem Fall insbesondere durch Einbringung von Beteiligungen, Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen, und hier auch unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, zu erhöhen. Die jeweilige Ausübung, der

Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen;

- b. bis 30.06.2007 das Grundkapital der Gesellschaft um weitere bis zu EUR 28,778.442,33 (Euro achtundzwanzig Millionen siebenhundertachtundsiebzigttausendundvierhundertzwei undvierzig, 33/100), allenfalls in mehreren Tranchen, durch Ausgabe von bis zu 3,960.000 (drei Millionen neunhundersechzigtausend) auf den Inhaber lautende Stück Aktien zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Die jeweilige Ausübung, der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen sind im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen. Die jeweilige Ausübung, der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen sind im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen sind im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen;

- b. bis 30.06.2007 das Grundkapital der Gesellschaft um weitere bis zu EUR 28,778.442,33 (Euro achtundzwanzig Millionen siebenhundertachtundsiebzigttausendundvierhundertzwei undvierzig, 33/100), allenfalls in mehreren Tranchen, durch Ausgabe von bis zu ~~3,960.000 (drei Millionen neunhundersechzigtausend)~~15.840.000 (fünfzehn Millionen achthundertvierzigtausend) auf den Inhaber lautende Stück Aktien zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Die jeweilige Ausübung, der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen sind im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen. Die jeweilige Ausübung, der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen sind im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

(6) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 (2) Z 1. AktG um bis zu Euro 28.778.442,33 durch Ausgabe von bis zu 3.960.000 Stück auf Inhaber lautenden neuen Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand in der Hauptversammlung vom 30. Juni 2005 ermächtigt wurde, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. [...]

§ 15

Aufsichtsrat - Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ein Anwesenheitsentgelt, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird sowie den Ersatz ihrer baren Auslagen einschließlich angemessener Reisekosten.

(6) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 (2) Z 1. AktG um bis zu Euro 28.778.442,33 durch Ausgabe von bis zu 15.840.000 (fünfzehn Millionen achthundertvierzigtausend) ~~3.960.000 Stück~~ auf Inhaber lautenden neuen Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand in der Hauptversammlung vom 30. Juni 2005 ermächtigt wurde, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. [...]

§ 15

Aufsichtsrat - Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ~~bei~~ pro Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ein Anwesenheitsentgelt, ~~dessen in der~~ Höhe von EUR 500,- der Hauptversammlung festgesetzt wird sowie den Ersatz ihrer baren Auslagen einschließlich angemessener Reisekosten.

(2) Die Hauptversammlung kann darüber hinaus eine jährliche Vergütung festsetzen. Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt.

(2) Als Vergütung ihrer Tätigkeit erhalten die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates pro Geschäftsjahr insgesamt einen Betrag von einem Promille des Jahresüberschusses gemäß festgestelltem Konzern-Jahresabschluss. Dieser Betrag ist zwischen dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter/den Stellvertretern und allen anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates im Verhältnis 100% für den Vorsitzenden, 75% für den/die stellvertretenden Vorsitzenden und 50% für die sonstigen Mitglieder des Aufsichtsrates aufzuteilen, wobei dem Vorsitzenden jedenfalls eine Mindestvergütung von EUR 20.000,-, dem Stellvertreter/den Stellvertretern eine Mindestvergütung von EUR 15.000,- und allen anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Mindestvergütung von EUR 10.000,- zustehen. Die Vergütung ist jedoch mit dem Vierfachen der genannten Beträge begrenzt.~~Die Hauptversammlung kann darüber hinaus eine jährliche Vergütung festsetzen.~~ Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt. Diese Vergütungsregelung gilt rückwirkend ab dem Geschäftsjahr 2005/2006.